

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Stiftung Na- turschutz Thüringen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Gesetzgeber hat in § 38 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), für die Stiftung Naturschutz Thüringen einen Aufgabenbereich festgelegt, in dem sie als unabhängige Körperschaft in freier Entscheidung Maßnahmen und Projekte auswählen kann, die sie selbst durchführt oder bei anderen fördert und unterstützt. Zu diesem Aufgabenbereich gehören unter anderem Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten und der Landschaft sowie die Sicherung des Eigentums an für den Naturschutz wertvollen Flächen. Das Land hat entschieden, der Stiftung Naturschutz Thüringen konkrete Einzelaufgaben zu übertragen, die sich inhaltlich in dem Rahmen bewegen, der durch § 38 Abs. 2 ThürNatG vorgegeben ist und die sonst durch das Land zu erfüllen sind. So wurde die Stiftung Naturschutz Thüringen Eigentümerin von insgesamt rund 4.000 Hektar ehemaliger Bundesflächen im Grünen Band. Hierzu wurde 2008 eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung Naturschutz Thüringen geschlossen, in dem die vom Bund vorgeschriebenen Einzelheiten der naturschutzfachlichen Verpflichtungen durch das Land der Stiftung auferlegt wurden. Dabei handelt es sich überwiegend um Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft. Seit September 2009 ist sie außerdem für die naturschutzfachliche Betreuung der mittlerweile mehr als 2.000 Hektar landeseigenen Naturschutzflächen zuständig. Inklusive der übrigen stiftungseigenen Flächen stellt die Stiftung Naturschutz Thüringen damit die naturschutzfachlich erforderliche Pflege von circa 6.300 Hektar für den Naturschutz wertvoller Flächen sicher. In § 38 ThürNatG war für vom Land initiierte räumlich und inhaltlich konkretisierte Aufgaben, die dem Stiftungszweck entsprechen, aber bisher keine ausdrückliche Regelung enthalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage der Kostentragung für das zusätzliche Personal.

Zur Sicherung der personell und sachlich notwendigen Ausstattung wurde 2008/2009 eine organisatorische Einheit bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie eingerichtet (Geschäftsstelle), die nach dem Vorbild der Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch fachlich ausschließlich der Stiftung Naturschutz Thüringen unterstellt ist. Damit wurde

dieser Landespersonal zur Aufgabenerledigung zur Verfügung gestellt. In der Praxis hat sich dieses Modell besonders im Hinblick auf den für die naturschutzfachliche Arbeit erforderlichen Umfang des fachlich geeigneten Personals als nicht zufriedenstellend umsetzbar erwiesen. Zur Erfüllung der Aufgaben hat die Stiftung Naturschutz Thüringen zusätzlich eigenes Personal einstellen müssen. Die Zugehörigkeit des Personals zu unterschiedlichen Organisationseinheiten wiederum erschwert die Tätigkeit der Stiftung Naturschutz Thüringen und führt zu unterschiedlicher personalrechtlicher Behandlung dieser beiden Personengruppen.

Bisher wurde die Stiftung von einem nebenamtlich tätigen, dreiköpfigen Vorstand geleitet, die Geschäftsstelle ihrerseits wurde hauptamtlich von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Angesichts des erweiterten Aufgabenumfangs und des gestiegenen Personalbestands erscheint diese Struktur veränderungsbedürftig. Die aktuelle Größe der Stiftung rechtfertigt es, eine leitende hauptamtliche Stelle zu schaffen, die ihrerseits dem Stiftungsrat untergeordnet ist.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats spiegelt den großen Anteil von Aufgaben, den die Stiftung Naturschutz Thüringen für das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium übernommen hat, nicht ausreichend wider. Dazu bedarf es einer Erweiterung des Stiftungsrats sowie einer geänderten Regelung für den Vorsitz des Stiftungsrats.

Die Grundstrukturen der öffentlich-rechtlichen Stiftung sind - entgegen der in Thüringen üblichen Praxis - nicht in einem eigenen Gesetz geregelt.

B. Lösung

Die organisatorische Zuordnung der Geschäftsstelle der Stiftung Naturschutz Thüringen bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie wird beendet. Hierdurch wird die Unabhängigkeit der Stiftung Naturschutz weiter gestärkt und das jetzt nicht mögliche Einwerben von Bundesmitteln eröffnet.

Die Vorschriften zum Vorstand werden durch Vorschriften zum Geschäftsführer ersetzt.

Die bisher bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie beschäftigten Mitarbeiter der Geschäftsstelle sollen der Stiftung nach § 20 Beamtenstatusgesetz beziehungsweise nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages der Länder zugewiesen werden.

Die Rolle des für Naturschutz zuständigen Ministeriums im Stiftungsrat wird gestärkt, zusätzlich wird der Stiftungsrat erweitert um Mitglieder des für Naturschutz zuständigen Landtagsausschusses.

Die Regelungen werden in ein sich nur auf die Stiftung Naturschutz beziehendes Gesetz unter Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen und Aufnahme der oben genannten Änderungen überführt.

C. Alternativen

Die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch das Land selbst oder durch eine andere Einrichtung ist adäquat nicht wirtschaftlicher durchzuführen.

Eine Prüfung hat ergeben, dass in der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung oder auch bei den landeseigenen Gesellschaften keine Einrichtung die notwendige umfassende Kompetenz sowohl für die naturschutzfachliche Betreuung von Offenland als auch von Wald

besitzt. Zum Teil ist die Wahrnehmung naturschutzfachlicher Aufgaben nicht mit dem Zweck der Einrichtung vereinbar. Alle in Betracht gezogenen Einrichtungen müssten zusätzliche, fachlich geeignete Mitarbeiter einstellen.

Die Stiftung besitzt für die vom Land übertragenen Aufgaben das naturschutzfachliche Fachwissen sowohl für die Offenland- als auch für die Waldflächen. Außerdem ergeben sich inhaltliche und personelle Synergieeffekte aus der gleichzeitigen naturschutzfachlichen Betreuung der stiftungs- und landeseigenen Flächen.

Die Bewirtschaftung der Ausgleichsabgabe durch eine andere Stelle würde die Synergieeffekte, die aus der Umsetzung entsprechender Projekte auf stiftungseigenen Flächen beziehungsweise aus der Verbindung mit der Förderung von Projekten Dritter durch die Stiftung Naturschutz Thüringen entstehen, aufgeben.

D. Kosten

Soweit die geltenden Regelungen des § 38 ThürNatG in das Gesetz überführt werden, entstehen keine neuen Kosten.

Durch die Neuregelung hinsichtlich der Auflösung der Geschäftsstelle als organisatorische Einheit bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Abschaffung des nebenamtlichen Vorstands und dessen Ersetzung durch einen Geschäftsführer als zweites Stiftungsorgan, bleibt der Personalbedarf für die Erfüllung der bestehenden konkreten Aufgaben der Stiftung Naturschutz Thüringen unverändert. Die bisher bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie geführten Mitarbeiter werden der Stiftung Naturschutz Thüringen zugewiesen, die Kosten bleiben beim Land. Sie werden lediglich im Haushaltsplan an anderer Stelle dargestellt. Die Kosten für die von der Stiftung eingestellten Mitarbeiter werden unverändert aus dem Landeshaushalt Einzelplan 09 Kapitel 07 bestritten. Soweit aufgrund der Tätigkeitsbeschreibung des künftigen Geschäftsführers gegebenenfalls Mehrkosten aus einer höheren Eingruppierung entstehen, sind diese im Rahmen der für die Stiftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abzudecken.

Neu eingeführt wird, dass die der Stiftung durch das Land jährlich zur Verfügung gestellten Mittel in einer Finanzierungsvereinbarung unter Berücksichtigung des Landeshaushalts geregelt werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Stiftung Naturschutz Thüringen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Thüringer Gesetz über die Stiftung Naturschutz
Thüringen (Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetz
- ThürNatSchStiftG -)****§ 1**

Errichtung

Die Stiftung Naturschutz Thüringen ist eine vom Freistaat Thüringen auf der Grundlage von § 38 des Vorläufigen Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57) errichtete Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Erfurt. Es können Außenstellen gebildet werden.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert Bestrebungen und Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft und führt diese durch; sie fördert das allgemeine Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Forschung auf speziellen Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
2. Maßnahmen zur Aufklärung und Weiterbildung im nachhaltigen Umgang mit Naturgütern sowie Bildungsmaßnahmen im Natur- und Umweltschutz zu fördern und selbst durchzuführen,
3. die Pacht, den Erwerb und die sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern und selbst zu betreiben,
4. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten und der Landschaft zu fördern und durchzuführen,
5. Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden zur Verbesserung von Natur und Landschaft, insbesondere zum Aufbau von Flächen- und Maßnahmepools, zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 Aufgaben des Landes auf vertraglicher Grundlage wahrnehmen. Die oberste Naturschutzbehörde übt in diesen Fällen die Fachaufsicht aus.

§ 3

Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung verfügt zum Stichtag 30. Juni 2017 über ein Grundstockvermögen von 9.849.259,42 Euro.

(2) Die Stiftung erfüllt die in § 2 genannten Aufgaben insbesondere aus

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens einschließlich der Zustiftungen Dritter,
2. Zuwendungen Dritter,

3. den Erträgen von öffentlichen Lotterien sowie von zugunsten der Stiftung durchgeführten Veranstaltungen und Sammlungen,
4. der Ausgleichsabgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft,
5. Landeszuwendungen in Form von Projektförderungen,
6. Aufwandserstattungen des Landes auf vertraglicher Grundlage, insbesondere den Zuweisungen für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sowie
7. Geldbeträgen aus Auflagen nach § 153a Strafprozessordnung.

(3) Die jährlich angemessenen Verwaltungsausgaben der Stiftung trägt das Land im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung. Näheres zur Finanzierung ist zwischen dem Land und der Stiftung in einer Vereinbarung auch nach Maßgabe des Landeshaushalts zu regeln.

§ 4 Satzung

Die Arbeit der Stiftung ist durch Satzung geregelt. Änderungen können vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder beschlossen werden und bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 9.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Geschäftsführer.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die allgemeinen Richtlinien, Programme und Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und legt die Grundsätze der Verwaltung fest.

(2) Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen. Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung ist Mitglied des Stiftungsrats und führt den Vorsitz. Es kann dauerhaft eine Vertretung aus dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium mit der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft, verbunden mit dem Vorsitz, beauftragen. Des Weiteren sollen

1. das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium,
2. das für Landwirtschaft und Forsten zuständige Ministerium,
3. die Landesanstalt für Umwelt und Geologie sowie
4. die Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke gemeinsam

je ein Mitglied vorschlagen. Der Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde kann bis zu zwei Mitgliedern vorschlagen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschusses des Thüringer Landtags sind Mitglieder des Stiftungsrats. Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Satz 4 werden von der obersten Naturschutzbehörde jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen; eine erneute Berufung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Geschäftsführer ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzung dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Er erledigt insbesondere die laufenden Angelegenheiten sowie die Personalangelegenheiten und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt.

(3) Das Nähere, insbesondere die Vertretung des Geschäftsführers, regelt die Satzung.

§ 8 Beschäftigte

Auf die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Stiftung sind die gesetzlichen und tariflichen Vorschriften anzuwenden, die für die Beschäftigten des Landes gelten.

§ 9 Aufsicht

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht).

§ 10 Aufhebung der Stiftung

Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Thüringen. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

§ 11 Übergangsbestimmung

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierende Vorstand der Stiftung bleibt bis zur Bestellung des Geschäftsführers im Amt.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft

§ 38 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 38

Stiftung Naturschutz Thüringen

Als weitere Einrichtung besteht die Stiftung Naturschutz Thüringen. Näheres regelt das Gesetz über die Stiftung Naturschutz Thüringen vom [Datum der Unterzeichnung des Gesetzes] (GVBl. S. [Seite der Veröffentlichung])."

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im nachfolgenden Absatz 2 nichts anderes geregelt ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 3 Abs. 3 zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

In Angleichung an die Regelungen zu den anderen öffentlich-rechtlichen Stiftungen in Thüringen werden die Bestimmungen aus dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), herausgelöst und es wird ein eigenständiges Gesetz für die Stiftung Naturschutz Thüringen geschaffen.

Die Aufgaben der Stiftung Naturschutz Thüringen sind kontinuierlich gewachsen. Die Möglichkeit zur Übertragung weiterer Aufgaben soll künftig eine gesetzliche Grundlage erhalten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurde durch die Stiftung Naturschutz Thüringen neues Personal eingestellt. Das Modell einer Geschäftsstelle für die Stiftung Naturschutz Thüringen bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie erwies sich als nicht geeignet für diese Entwicklung. Daher wird dieses Modell beendet. Zugleich sind die Aufgaben in einem Umfang gewachsen, dass die bisherige Führung der Stiftung Naturschutz Thüringen durch einen dreiköpfigen, nebenamtlich tätigen Vorstand in Verbindung mit einer die Geschäftsstelle hauptamtlich leitenden Person, die zugleich Teil des Vorstands ist, ebenfalls nicht mehr geeignet erscheint. Außerdem werden Umstrukturierungen bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu § 1**

Da die Stiftung Naturschutz Thüringen bereits 1995 auf der Grundlage des § 38 des Vorläufigen Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57) errichtet wurde, muss mit § 1 nicht mehr die Errichtung selbst erfolgen, sondern nur auf die erfolgte Errichtung der Stiftung hingewiesen werden. Analog zu § 81 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im Errichtungsgesetz der Stiftungssitz anzugeben. Dabei soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Stiftung auch Außenstellen bilden kann, wenn dies der effektiveren und effizienteren Aufgabenerfüllung dient.

Zu § 2

Mit der Regelung des § 2 Abs. 1 wird im Wesentlichen die Bestimmung des § 38 Abs. 2 ThürNatG inhaltlich bis auf eine redaktionelle Änderung unverändert aus dem bisher geltenden Gesetz übernommen. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird konkretisiert, um die Bedeutung von Bildung im Natur- und Umweltschutz sowie nachhaltiger Entwicklung hervorzuheben. Bildungsmaßnahmen in diesen Bereichen sind notwendige Voraussetzung für die Akzeptanz naturschutzfachlicher Tätigkeiten in der Allgemeinheit.

Neu aufgenommen wird mit Absatz 2 eine klarstellende Bestimmung, nach der das Land durch eine entsprechende Vereinbarung weitere Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 auf die Stiftung übertragen kann. Bei diesen Aufgaben liegt die Fachaufsicht bei der obersten Naturschutzbehörde. Für die Finanzierung gilt § 3 Abs. 2 Nr. 6.

Zu § 3

Das Land hat die Grundausrüstung für das Vermögen der Stiftung eingebracht. Die bislang fehlende Aussage zur Höhe des Stiftungskapitals wird in Absatz 1 getroffen. Das Stiftungskapital setzt sich zusammen aus der Kapitalausstattung bei Gründung und den Kapitalerhöhungen durch das Land sowie den Zuführungen, die die Stiftung als Inflationsausgleich zum Erhalt des Stiftungskapitals vorgenommen hat.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen § 38 Abs. 3 ThürNatG. In Nummer 1 wird auch die Möglichkeit von Zustiftungen Dritter zum Stiftungskapital aufgenommen. Nummer 4 regelt nunmehr lediglich die Ausgleichsabgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft, wobei der Wortlaut an den Wortlaut des § 7 Abs. 6 ThürNatG angepasst wurde. Nummer 5 macht deutlich, dass die Stiftung auch Zuwendungsempfänger für Förderprojekte nach Förderrichtlinien des Landes sein kann. Die Finanzierungsquelle "Landeserstattungen" wurde präzisiert in Nummer 6 aufgenommen. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und es wird eine rechtsförmliche Änderung vorgenommen.

In Absatz 3 wird die Finanzierung der mit der allgemeinen Verwaltung der Stiftung im Zusammenhang stehenden Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) geregelt.

Die Einzelheiten zur Finanzierung werden in einer Rahmenvereinbarung und jährlich abzuschließenden Einzelvereinbarungen zwischen dem Land, vertreten durch das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium, und der Stiftung festgelegt. Die Vereinbarungen zwischen Land und Stiftung bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

Basis für die jährliche Vereinbarung ist der durch die Stiftung aufzustellende jeweilige Haushaltsplan. Bei der Höhe der notwendigen Finanzierung durch das Land sind die eigenen Einnahmen der Stiftung zu berücksichtigen. Die im Haushaltsplan des für Naturschutz zuständigen Ministeriums jeweils für diesen Zweck eingestellten Haushaltsmittel bilden den finanziellen Rahmen; die Vorgaben des jeweiligen Haushaltsgesetzes sind zu beachten.

Zu § 4

Künftig kann eine Satzungsänderung durch den Stiftungsrat erfolgen, dies entspricht der grundsätzlichen Autonomie einer rechtlich eigenständigen Stiftung. Dies bedarf jedoch eines Mindestquorums sowie der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht.

Zu § 5

Diese Bestimmung legt die Stiftungsorgane fest. Die Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und der Geschäftsführer. Der bisherige Vorstand entfällt. Angesichts der gewachsenen Aufgaben der Stiftung soll die Vorstandsarbeit nicht mehr wie bisher von einem nebenamtlich tätigen Vorstand geleistet werden, sondern von einer hauptamtlich dafür bestellten Person.

Die Funktionen der Organe werden in den nachfolgenden Bestimmungen beziehungsweise in der Satzung geregelt.

Zu § 6

§ 6 regelt Zusammensetzung, Berufung, Aufgaben und Arbeitsweise des ehrenamtlich tätigen Stiftungsrats.

Der Stiftungsrat bleibt mit dem bisherigen Aufgabenumfang nach § 38 Abs. 5 Satz 2 ThürNatG bestehen. In Absatz 1 wurde das Vorschlagsrecht des Stiftungsrats für die allgemeinen Richtlinien, Programme und Maßnahmen klarstellend in ein Beschlussrecht geändert, da das höchste Stiftungsorgan nicht nur ein Vorschlags-, sondern ein Entscheidungsrecht innehat. Neu geregelt wird der Stiftungsratsvorsitz. Um die Bedeutung der Stiftung für die Naturschutzverwaltung zu verdeutlichen, wird der/die Vorsitzende des Stiftungsrats nicht mehr vom Stiftungsrat gewählt, sondern die jeweilige Ministerin/der jeweilige Minister soll automatisch den Vorsitz inne haben. Sie/Er kann sich in dieser Funktion für ihre/seine Amtszeit dauerhaft durch eine andere Person ihres/seines Ministeriums vertreten lassen.

Das für Finanzen zuständige Ministerium verzichtet zukünftig auf eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Zwei zusätzliche Mitglieder kommen aus dem Naturschutzbereich. Damit werden der gewachsene Aufgabenumfang und die gesteigerte Bedeutung der Stiftung Naturschutz Thüringen für alle Bereiche der Naturschutzverwaltung widergespiegelt.

Die gewachsene Bedeutung der Stiftung führt auch dazu, dass künftig zwei Mitglieder des Landtags in Person des Vorsitzenden des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschusses und seines Stellvertreters dem Stiftungsrat angehören sollen. Im Gegensatz zu den anderen Mitgliedern des Stiftungsrats, die - bis auf den Vorsitzenden - berufen werden, gehören die beiden Abgeordneten dem Stiftungsrat automatisch kraft ihres Amtes und für die Dauer ihres Amtes an.

Nähere Regelungen werden in der Satzung getroffen.

Zu § 7

Die Bestellung und der Aufgabenbereich des Geschäftsführers werden geregelt. Für die bisher vom Vorstand nach § 38 Abs. 5 Satz 8 ThürNatG wahrgenommenen Aufgaben ist nun der Geschäftsführer zuständig.

Durch die Beendigung der organisatorischen Zuordnung der Geschäftsstelle bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und die Zuweisung des davon betroffenen Personals zur Stiftung Naturschutz Thüringen erweitert sich der Zuständigkeitsumfang des Geschäftsführers um den Bereich dieser Personalangelegenheiten.

Weitere Regelungen, insbesondere die Vertretung des Geschäftsführers, regelt die Satzung.

Zu § 8

In § 8 wird geregelt, dass das im Zuwendungsrecht geltende Besserstellungsverbot auch für die Beschäftigten der Stiftung gilt. Dies dient dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere angesichts der Finanzierungsregelung in § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Zu § 9

§ 9 wurde unverändert aus dem bisher geltenden § 38 Abs. 7 ThürNatG übernommen.

Zu § 10

Die Vorschrift übernimmt unverändert die Regelung des bisher geltenden § 38 Abs. 8 ThürNatG.

Zu § 11

Um zu gewährleisten, dass der Übergang vom bisherigen Vorstand zum Geschäftsführer nahtlos erfolgt, enthält § 11 eine entsprechende Übergangsbestimmung.

Zu § 12

§ 12 enthält die übliche Gleichstellungsklausel zur sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Zu Artikel 2

Durch die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes für die Stiftung Naturschutz Thüringen sind die bisherigen Bestimmungen in § 38 ThürNatG grundsätzlich entbehrlich. Dennoch erscheint eine Benennung der Stiftung Naturschutz Thüringen im Thüringer Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege weiterhin angebracht, da sonst im Achten Abschnitt eine wesentliche Einrichtung fehlt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Becker

Rothe-Beinlich